

Jahresbericht 2023 der Ombudsleute SRG.D

Dr. Esther Girsberger und Kurt Schöbi

Inhalt

1. Der Nahost-Krieg dominiert das Berichtsjahr 2023	3
2. Zahl der Beanstandungen	5
Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich	6
Tabelle 2: Statistik des Vorgehens.....	7
3. Art der Erledigung.....	9
Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen	9
4. Gründe für die Beanstandungen.....	13
Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG.....	13
a) Verletzung der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG	13
b) Verletzung der Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG.....	14
5. Themen der Beanstandungen	14
5.1. Klima, Wolf, SVP, Covid	14
5.2. Abstimmungen und Wahlen	15
5.3. Der Ukraine-Krieg.....	15
5.4. Gender-Sprache und Frauen.....	15
5.5. Kirche, Religion, Spiritualität.....	15
5.6. Landwirtschaft	16
5.7. Kommentare.....	17
5.8. Erheiterndes	17
6. Betroffene Kanäle, Sendungen und Beiträge.....	19
Tabelle 5: Anteile der Kanäle bezogen auf Sendungen/Publikationen.....	19
6.1. Online-Berichte sind eigenständige Publikationen	19
6.2. Verschriftlichung von Video- und Audio-Beiträgen auf Online	20
7. Beschwerden bei der UBI	21
8. Wechsel bei der Ombudsstelle	22
9. Schlusswort.....	22

1. Der Nahost-Krieg dominiert das Berichtsjahr 2023

Routine stellte sich bei der Ombudsstelle auch dieses Jahr nicht ein. Zu zahlreich sind die von SRF aufgegriffenen Themen, vor allem aber auch die Gefässe und Kanäle des öffentlichen Senders, die von den Konsumentinnen und Konsumenten beachtet und dementsprechend auch kritisiert werden. Die beiden Ombudsleute Esther Girsberger und Kurt Schöbi konnten sich auch 2023 nicht über mangelnde Arbeit beklagen.

Schon gar nicht ab dem 7. Oktober. Die brutale Terrorattacke durch die Hamas, das Schicksal der israelischen Geiseln, die Unsicherheit in Israel, das Ausmass der Zerstörung, das Leid der Bevölkerung im Gazastreifen, der zunehmende Antisemitismus etc. lösten auch in der Schweiz unzählige Reaktionen aus – und führten zu einer Flut von Beanstandungen primär gegenüber den Informationssendungen von SRF. Von den insgesamt 836 Eingaben im Berichtsjahr gingen allein innert zwei Monaten über 80 Beanstandungen zur Berichterstattung über den Nahost-Krieg ein. Nicht mitgerechnet weitere 140, die sich auf eine «SRF 4 News»-Sendung bezogen, die aber mit ganz wenigen Ausnahmen anonym blieben und auf welche die Ombudsstelle deshalb zum grössten Teil nicht eintrat.

Der Ukraine-Krieg hatte nach Ausbruch und in den Monaten danach nicht annähernd zu so vielen Eingaben geführt. Und nicht einmal bei der Corona-Pandemie mit über 1000 Beanstandungen sowohl 2020 wie auch 2021 verzeichnete die Vermittlungsstelle innert zwei Monaten so viele Eingaben wie zu den Ereignissen nach dem 7. Oktober 2023.

Auch wenn die Ohnmacht gegenüber dem aussichtslos scheinenden Krieg und die persönliche Betroffenheit gewisse emotionale Ausbrüche nachvollziehbar macht: die Ombudsleute waren immer wieder sprachlos ob der heftigen Äusserungen und gewählten Begriffe in den Beanstandungen. Dabei treffen die Vorwürfe der angeblich bewussten einseitigen Berichterstattungen nicht zu. Weder ist «SRF mitverantwortlich, dass jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Schweiz seit dem Terrorangriff vom 7. Oktober vermehrt Ziel von antisemitischen Anwürfen» sind, wie die eine Seite betonte, noch «unterstützt SRF den Genozid und das Apartheid-Regime von Israel», wie die andere Seite unterstrich. Mit wenigen Ausnahmen stellte die Ombudsstelle eine sorgfältige, ausgewogene und umfassende Berichterstattung fest. Das wurde ihr im Übrigen auch von jüdischen Organisationen wie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund oder von Mitgliedern der Gesellschaft Schweiz – Palästina bestätigt.

SRF ist verpflichtet, ausgewogen zu berichten. Bei der emotional so aufgeladenen Situation im Nahen Osten und der Eskalation im Nachgang zum 7. Oktober ist diese Ausgewogenheit umso wichtiger. SRF veröffentlichte bis Ende 2023 mehrere hundert Beiträge, inklusive den «Liveticker». Bei aller Sorgfalt sind Fehler, die mitunter auch das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernseh-gesetzes (RTVG) verletzen, nicht zu vermeiden. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass die Kriegsparteien propagandistisches Material und Fake News vor allem in den sozialen Medien verbreiten. Die Verifizierung ist zudem äusserst aufwändig. Dem Quellennachweis kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. In einzelnen Beiträgen ist dies tatsächlich nicht befriedigend ausgefallen. Einen Verstoß

der Sachgerechtigkeit stellte die Ombudsstelle beispielsweise fest bei der vermeintlichen Explosion eines Krankenhauses im Gazastreifen durch die israelische Armee, die sich rasch als nicht zutreffend herausstellte und erst spät durch SRF korrigiert wurde.

Besonders seit dem 7. Oktober fällt auf, welche zentrale Rolle den Begrifflichkeiten zukommt und wie Begriffe vermischt werden. Zum Beispiel wenn in Beanstandungen undifferenziert von Juden, Israelis, dem jüdischen Staat und Israel die Rede ist. Umgekehrt wurden Aussagen von SRF-Mitarbeitenden auch dann kritisiert, wenn sie zutreffend gewählt wurden, was folgendes Beispiel zeigt: Am 12. Oktober, fünf Tage nach der Hamas-Attacke, wurde in einem «Tagesschau-Hauptausgabe»-Bericht, übertitelt mit «Zur aktuellen Entwicklung Nahost», von der Korrespondentin gesagt, der Hamas «wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgeworfen, dass sie Zivilisten als menschliche Schutzschilde missbraucht». Beanstander monierten darauf, das sei keine Vermutung, sondern eine erwiesene Tatsache, die auch das «Nato Strategic Communications Center of Excellence» in seinem Bericht (Hamas' use of human shields in Gaza 2008-2014) so festgehalten habe.

Nur: Hätte SRF das als Tatsache festgestellt und die Korrespondentin fünf Tage nach dem 12. Oktober gesagt, die Hamas missbrauche Zivilisten als menschliche Schutzschilder – es wäre bestimmt eine Beanstandung von der «anderen» Seite eingegangen, die kritisiert hätte, dass zu diesem Zeitpunkt dieser Missbrauch noch nicht nachgewiesen ist. Denn das Sachgerechtigkeitsgebot schreibt vor: «Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.»

Während in den ersten zwei Wochen nach dem 7. Oktober vor allem beanstandet wurde, die Hamas sei verharmlost worden (SRF hielt sich mit der Bezeichnung «Terrororganisation» zurück, da die schweizerische Regierung die Hamas rechtlich noch nicht so einstuft), häuften sich ab Ende Oktober die Beanstandungen, die eine deutliche Verurteilung der israelischen Regierung bei der zunehmenden humanitären Katastrophe im Gazastreifen erwarteten.

Verlangt wurde von der einen Beanstandungsseite, dass in jeder Informationssendung erwähnt werde, was und wer der Auslöser des Kriegs war. Von der anderen Seite wurde erwartet, dass in jeder dieser Ausstrahlungen über die Entwicklung in den besetzten Gebieten das unverhältnismässig ausgelegte Recht auf Selbstverteidigung durch Israel ins Zentrum gerückt werde.

Aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung innert kurzer Zeit darf dieses Wissen aber vorausgesetzt und müssen diese beiden Erwartungen nicht jedes Mal erfüllt werden. Zumal SRF zwar nicht in jeder Informationssendung, aber doch immer wieder, darauf hinwies. Die Kontextualisierung der Nahost-Geschichte schliesslich hat in erster Linie ausserhalb der Aktualitäten zu erfolgen. Was SRF, wie die Ombudsstelle feststellte, in verschiedensten Sendungen tat und tut. Die umfassende und sachgerechte Berichterstattung von SRF ist mit wenigen Ausnahmen beeindruckend.

Auf beiden Seiten ist das Leid gross. Beide Seiten, das manifestiert sich leider auch in der Mehrzahl der Beanstandungen, zeigen sich unversöhnlich. «Eine Schlange hat versucht, einen Igel zu fressen. Nach langem Kampf sind beide tot gewesen», sagt die Schriftstellerin Adania Shibli vor kurzem. Was die NZZ am 21. Februar 2024 folgendermassen kommentierte: «Man kann das unbedingt auch als Gleichnis für den Kampf der Meinungen sehen.» Das gilt aus Sicht der Ombudsstelle auch im Hinblick auf viele der eingereichten Beanstandungen.

2. Zahl der Beanstandungen

Im Berichtsjahr sind 836 Beanstandungen eingegangen, die, mit einer Ausnahme, alle im Jahre 2023 mit einem Schlussbericht erledigt werden konnten. 135 Eingaben waren keine Beanstandungen im materiellen Sinn. Die Mailadresse der Ombudsstelle ist für alle leicht auffindbar. Dementsprechend wird Kritik aller Art bei ihr eingegeben, auch wenn die Ombudsstelle die falsche Adressatin ist. Nicht zuständig ist sie etwa, wenn die Serafe-Gebühr nicht bezahlt werden will, wenn die Unterbrecher-Werbung ärgert, das Musikprogramm missfällt, die Sport-Kommentatorin wegen ihres Dialekts schlecht verstanden wird, Sendungen verspätet beginnen oder die Technik versagt. In solchen Fällen leitet die Geschäftsstelle SRG die Schreiben weiter – es ist der Anspruch von SRF, dass jedes Schreiben beantwortet wird – wenn auch nicht durch die Ombudsstelle, wenn sie nicht zuständig ist.

Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich

Jahr	Eingegangen	Vom Vorjahr hängig	Ende Jahr hängig	Erledigt
1992	62	-	10	52
1993	105	10	4	111
1994	118	4	9	113
1995	137	9	10	136
1996	271	10	3	278
1997	142	3	4	141
1998	106	4	14	96
1999	183	14	12	185
2000	256	12	4	264
2001	141	4	10	135
2002	162	10	3	169
2003	118	3	15	106
2004	170	15	5	181
2005	150	5	12	146
2006	150	12	7	155
2007	146	7	5	148
2008	169	5	13	162
2009	138	13	10	141
2010	134	10	9	135
2011	171	9	14	166
2012	150	14	6	158
2013	183	6	8	181
2014	538	8	14	532
2015	202	14	9	207
2016	334	9	17	326
2017	827	17	57	787
2018	419	57	27	447
2019	570	27	42	555
2020	1161	42	45	1158
2021	1114	45	61	1098
2022	988	61	0	1049
2023	836	0	1	835

Tabelle 2: Statistik des Vorgehens

Das Radio- und Fernsehgesetz gibt der Ombudsstelle verschiedene Möglichkeiten, Beanstandungen inhaltlich zu behandeln. Im Sinne der Schlichtungsstelle wäre es, zwischen den Redaktionen und den Beanstanderinnen und Beanstandern direkt zu vermitteln. Das würde allerdings eine Begegnung voraussetzen, was aus zeitlichen Gründen und aufgrund der Vielzahl der Eingaben nicht möglich ist.

Eine Begegnung führen die Ombudsleute bei substantiell fundierten «Zeitraumbeanstandungen» durch. Dabei werden mehrere Sendungen beanstandet, wobei die erste nicht länger als drei Monate vor der letzten monierten Sendung zurückliegen darf und zwischen den einzelnen Ausstrahlungen ein thematischer Zusammenhang besteht. Oder wenn es, insbesondere bei einer allfälligen Verletzung der Persönlichkeitsrechte, um besonders heikle Fälle geht. Das war letztes Jahr bei einer Spezialausgabe des «Medientalk» von SRF so. Sechs Frauen hatten Vorwürfe wegen sexueller Belästigung gegen einen bei der «Republik» tätig gewesenen Journalisten erhoben. Bei einer Zeitraumbeanstandung wegen einer angeblich gegen Israel gerichteten Berichterstattung durch SRF-Informationssendungen kommt es im März 2024 zu einem Vermittlungsgespräch zwischen Redaktionsvertreterinnen und -vertretern und den Beanstandenden. Schliesslich lädt die Ombudsstelle in seltenen Fällen einen «Vielbeanstander» zum persönlichen Gespräch ein in der Erwartung, dass ein eingehendes Gespräch über den Zweck von Beanstandungen vom Vielbeanstander verstanden wird und unsachliche oder nicht zielführende Eingaben künftig vermieden werden.

Bei Beanstandungen, die offensichtlich unbegründet sind bzw. offensichtlich nicht gegen das RTVG verstossen, schreibt die Ombudsstelle einen Schlussbericht ohne redaktionelle Stellungnahme. Umgekehrt verzichten die Ombudsleute auf die Verfassung eines Schlussberichts, wenn die Eingabe zwar nachvollziehbar und eine redaktionelle Stellungnahme «verdient», sie in der Vorprüfung aber zum Schluss kommt, dass sie die Beanstandung nicht gutheisst (sog. leichte Fälle). Die Mehrheit der Fälle behandelt die Ombudsstelle durch einen Schlussbericht, der auch die Stellungnahme der Redaktion enthält.

Es kommt immer wieder vor, dass eine Rechtsvertretung im Auftrag einer Mandantin oder eines Mandanten eine Beanstandung einreicht. In solchen Fällen ist die Ombudsstelle dazu übergegangen, die Anwältin bzw. den Anwalt telefonisch zu kontaktieren, um abzuklären, ob die Klienten überhaupt an einer Vermittlung interessiert sind oder sie ohnehin an die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) gelangen wollen. Ein Schlussbericht der Ombudsstelle ist Voraussetzung für eine Beschwerde bei der UBI. Wenn klar ist, dass die Beobachtungen der Ombudsstelle nicht interessieren, verzichtet die Ombudsstelle in der Regel auf die Verfassung eines Schlussberichts, da die Klienten sich nicht auf die Vermittlung der Ombudsstelle einlassen wollen.

Verfahren	Anzahl	Prozent
2023 eingegangene Beanstandungen	836	100
Nicht eingetreten (Frist abgelaufen / Konkretisierung nicht erfolgt /anonym)	184	22
Nicht zuständig (kein Ombudsfall gemäss RTVG)	135 ¹	
Zurückgezogen	5	1
Direkt beantwortet von Ombudsstelle (ohne Stellungnahme der Redaktion)	207	25
Telefonisch geklärt	0	0
Begegnung mit Beanstanderinnen und Beanstandern	3	(0)
Weitergeleitete «leichte» Fälle an die Redaktion (die redaktionelle Stellungnahme wird durch die Ombudsstelle als Schlussbericht versandt)	106	13
Materiell behandelte Beanstandungen (mit Stellungnahme der Redaktion)	305	36
Kommentarspalten	25	3
Ende 2023 noch hängige Fälle	1	0

¹ 135 Eingaben waren kein Ombudsfall gemäss RTVG. Sie wurden bei den «eingegangenen Beanstandungen» nicht mitgezählt und von den Ombudsleuten nicht behandelt. Diese 135 Eingaben mussten aber von der Geschäftsstelle administrativ abgewickelt werden, weshalb sie als Zahl hier aufgeführt sind.

3. Art der Erledigung

Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen

Kanäle/ Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
KANÄLE							
Insgesamt	28	4	5	1	613	95	646 ²
Fernsehen	14	3.5	2	0.5	387	96	403
Radio	3	2.5	2	1.5	110	96	115
Online	7	8	1	1	77	91	85
Andere Kanäle	3	17			15	83	18
Kommentarspalte	1	4			24	96	25

Fernsehen							
SENDUNGEN	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Arena	1	4.5	1	4.5	20	91	22
10 vor 10	2	8			23	92	25
Tagesschau	5	5			90	95	95
Rec.					5	100	
Rundschau			1	3	32	97	33
Club	4	14			24	86	28

² Festlegung der Zahl: inklusive «hängige» Beanstandungen aus dem Vorjahr – minus «hängige» Beanstandungen 2023, minus Beanstandungen «nicht eingetreten», «nicht zuständig», zurückgezogene».

Kassensturz					14	100	14
DOK					106 ³	100	106
Schweiz aktuell					16	100	16
Sternstunde					4	100	
Puls					4	100	
Sport / Sportpanorama					16	100	16
Reporter					8	100	8
G&G	1	100					1
Meteo					14	100	14
Eco Talk	1	100					1
Verschiedene					25	100	25

RADIO							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Rendez-vous/ Tagesgespräch					9	100	9
Echo der Zeit	1	3			27	97	28
Nachrichten					4	100	4
Heute Morgen					10	100	10

³ Davon betreffen 10 Beanstandungen die Sendung «Die evangelikale Welt der Läderachs – Züchtigung im Namen Gottes» vom 21.09.2023 und 88 Beanstandungen die Sendung «Unser täglich Fleisch – Von Gülle, Jobs und Umweltschäden» vom 14.12.2023

Espresso					6	100	6
Info 3			1	100			1
SRF 4 News	2	33			4	67	6 ⁴
Samstagsrundschau					4	100	4
Regionaljournale			1	10	9	90	10
Verschiedene					44		44

Online							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht un- terstützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
SRF Online	7	8	1	1	77	91	85
davon:							
Kultur Talk	1						
Wissenschaftsmagazin			1				
News International	2						
News (Schweiz)	3						
News Flash	1						

⁴ Zwischen dem 9. und 13. Dezember 2023 wurde die Ombudsstelle fast im Sekundentakt mit über 100 Mails zur Sendung «Nahost-Krieg: Ein demütigendes Bild und sein Hintergrund» überflutet. Alle Absender und Absenderinnen verwendeten den gleichen Wortlaut, mit ganz wenigen Ausnahmen waren in den Mails keine Adressen aufgeführt und wurde auch nicht explizit genannt, auf welche Ausstrahlung von SRF sich die Beanstandungen beziehen. All diese Beanstandungen erfüllen aus diesen Gründen die formellen Voraussetzungen gemäss (RTVG) nicht. Die vier, die eine Adresse angegeben haben, erhielten den Schlussbericht. In der Statistik der eingegangenen Beanstandungen erscheinen diese den formellen Kriterien nicht entsprechenden Eingaben nicht.

Andere Kanäle							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
	3	17	0		15	83	18
davon:							
Audio Podcast					4		4
Teletext	2						2
Facebook, Insta- gram, Twitter	1				2		3
verschiedene					9		9

4. Gründe für die Beanstandungen

Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG

Kategorien	absolut	in Prozent
Art.4 Abs. 1 (Grundrechte)	56	8
Art. 4. Abs. 2 (Sachgerechtigkeit)	605	89
davon Schleichwerbung	7	1
Art.4 Abs. 3 (innere und äussere Sicherheit)	3	0.5
Art.4 Abs 4 (Vielfalt)	5	0.75
Art. 5 (Jugend)	5	0.75
Total	681	100

Das Total der absoluten Zahlen in Tabelle 3 weicht vom Total in Tabelle 4 ab, weil zahlreiche Beanstandungen gleichzeitig verschiedene Verstösse geltend machten.

a) Verletzung der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG

Der überwiegende Teil der Beanstandungsgründe betrifft auch dieses Jahr die vermutete Verletzung der Sachgerechtigkeit wegen der Zusammensetzung von politischen Diskussionsrunden oder der Gegenüberstellung von gleichwertigen Expertinnen und Experten. Ausgewogenheit setzt nicht voraus, dass qualitativ und quantitativ gleichwertig innerhalb einer Sendung berichtet werden muss (ausser ab einem bestimmten Zeitpunkt vor Abstimmungen und Wahlen), darauf hat die Ombudsstelle schon in den letzten Jahresberichten hingewiesen. Sie erwähnt hier deshalb andere Sachverhalte, die im Berichtsjahr häufiger mit Berufung auf das Sachgerechtigkeitsgebot von der Ombudsstelle behandelt wurden:

- Eine Sendungsankündigung kann nicht mit der eigentlichen Sendung gleichgesetzt werden. Die Ankündigung weist auf die Themen und Fragen hin, die in einer Sendung behandelt werden. Das gilt auch für «Teaser» in den sozialen Medien. Es darf darin zusammenfassend und verkürzend auf einzelne, in der Hauptsendung ausführlicher dargelegte Haltungen eingegangen werden, sofern die «Teaser»-Aussagen nicht meinungsverfälschend sind, wie etwa dann, wenn in einem redaktionellen Instagram-Post als Hinweis auf die später erfolgende Diskussionssendung folgendes geschrieben wird: «*Die heutige Generation will nicht mehr arbeiten*». In der Diskussionssendung sagt der Gast aber: «*Heute haben wir eine Generation, die heranwächst, die nicht mehr 100% arbeiten will, die 60 oder 80% arbeiten will.*»
- Anforderungen an die Sachgerechtigkeit sind bei Live-Diskussionssendungen wie dem «Club» oder der «Arena» weniger hoch als bei redaktionell erarbeiteten Sendungen. So ist es nicht selten, dass Politikerinnen und Politiker in politischen Debatten Aussagen machen, die überspitzt sind oder aus anderen Gründen nicht vollständig der Wahrheit entsprechen.

- Bei «fiktiven» Sendungen wie «Tatort» oder «Davos 1917» kann nicht die gleich präzise und sachgerechte Vermittlung der Wirklichkeit erwartet werden wie bei Informationssendungen. Sonst ginge die künstlerische Freiheit verloren.

b) Verletzung der Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG

Von der Zahl her erwähnenswert ist einzig noch Art. 4 Abs. 1 RTVG, auf den sich doch 56 Beanstandungen bezogen. Darin aufgezählt werden allfällige Verstösse gegen Grundrechte: Menschenwürde, Diskriminierung, Rassenhass, öffentliche Sittlichkeit und Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung.

Am häufigsten wurde eine Diskriminierung von Frauen in Sport und Politik vermutet, vereinzelt auch bei Transgender-Menschen. Als sexistisch wurde das Zeigen eines James Bond-Films wegen des verachtenden Frauenbilds beanstandet. Sensibel reagieren die Konsumentenden, wenn es um religiöse Themen im weitesten Sinn geht (z. B. «Satan im Therapiezimmer» in der «Rundschau» vom Januar 23).

Kaum mehr beanstandet wurde im Berichtsjahr – anders als in früheren Jahren - die Menschenwürde in Satire-Sendungen, da Satire «fast alles darf», wie die UBI schon verschiedentlich festgestellt hat. Im Januar 23 widmete SRF dem Thema «Knabenbeschneidung» zwei Sendungen: eine in SRF Kultur mit religiös-ethischem Fokus, eine zweite zu den medizinischen Aspekten in der Sendung «Puls». Zu beiden Ausstrahlungen gingen mehrere Beanstandungen ein, wie fast immer bei solchen Themen. Allerdings waren beide Sendungen seriös und fachkundig produziert.

Nur eine der 56 Beanstandungen, welche sich gegen die Verletzung der Grundrechte richteten, hiess die Ombudsstelle gut: «Glanz & Gloria» hatte bei der Ehrung von Persönlichkeiten vor allem aus dem Unterhaltungsbereich auch den «Derrick»-Darsteller Horst Tappert ausgezeichnet. Im Bericht wurde gesagt, *«erst nach seinem Tod wird publik: Horst Tappert soll im Zweiten Weltkrieg Mitglied der Waffen-SS gewesen sein.»* Das ist eine Tatsache und hätten die Sendungsmacher auch so darstellen müssen. Wahrscheinlich wäre dann auch auf die Ehrung von Tappert verzichtet worden. Die Ombudsstelle erachtete die Menschenwürde als verletzt an.

5. Themen der Beanstandungen

5.1. Klima, Wolf, SVP, Covid

Abgesehen von der schon erwähnten Nahost-Berichterstattung war die Palette der Beanstandungs-Themen sehr breit. Nach wie vor sind es die «Dauerbrenner» Klima, Wolf, SVP und Covid, die regelmässig bei der Ombudsstelle kritisiert werden. Dabei ist der Wiedererkennungswert der Beanstandendeninnen und Beanstandender gross und die Argumente ebenso.

5.2. Abstimmungen und Wahlen

Praktisch keine Arbeit hatte die Ombudsstelle mit den Abstimmungsvorlagen und den eidgenössischen Wahlen. Weder die OECD/G20-Mindesbesteuerungsvorlage noch das Klima- und Innovationsgesetz oder das Covid-19-Gesetz führten zu substanziellen Beanstandungen. Ebenso wenig die Wahlen, abgesehen von den obligaten Vermutungen, die eine Partei sei im Vergleich zur anderen Partei zu wenig berücksichtigt worden.

5.3. Der Ukraine-Krieg

Dieser war auch im zweiten Kriegsjahr Gegenstand von vielen Beanstandungen, diese nahmen zahlenmässig aber deutlich ab. Nach wie vor wird hauptsächlich kritisiert, die Berichterstattung zum Krieg in der Ukraine sei nicht neutral und nicht sachgerecht, da Russland zu sehr an den Pranger gestellt werde und «Behauptungen aufgestellt würden, die einer Überprüfung nicht standhalten würden.» Es müssten mehr Stimmen zu hören sein, welche die russische Seite verteidigten.

«Neutral» berichten, so die Haltung der Ombudsstelle, heisst nicht, dass die verschiedenen Sichtweisen und Perspektiven ausgeblendet werden müssen. Im Gegenteil: die unterschiedlichen Positionen dürfen dem Publikum nicht vorenthalten, der Krieg darf nicht geschönt dargestellt werden. Nicht jeder Bericht aber muss die verschiedenen Positionen enthalten. Die Berichterstattung muss das Gebot der Vielfalt in der Gesamtheit erfüllen. Ein Blick in die Auflistung der verschiedenen Berichte zum Krieg in der Ukraine zeigt, dass SRF ausgewogen berichtet. Die Ziele und Gründe der Russen werden nicht verschwiegen. Zu Recht wird aber immer wieder auf die Verletzung des Völkerrechts durch den Aggressor hingewiesen.

5.4. Gender-Sprache und Frauen

An die auch von SRF angewandte Gender-Sprache, die im Jahr 2022 viele Konsumentinnen und Konsumenten geärgert hat, scheint sich das Publikum gewöhnt zu haben. Mittlerweile kommt es sogar ab und an zu Beanstandungen, die sich darüber beklagen, dass die weibliche Form zu wenig beachtet werde. Etwa, dass in Berichten, bei denen es um die Landwirtschaft geht, «immer nur von den Bauern gesprochen, die weibliche Form aber nicht erwähnt wird.»

Der Vorwurf, dass Spitzenresultate von Sportlerinnen im Vergleich zu den Spitzensportlern bei SRF zu wenig beachtet würden, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Während beispielsweise die Radsportlerinnen, anders als die Radsportler, eine sehr erfolgreiche Saison hatten, erschienen im Sommer 2023 zu den Schweizer Frauen im Radsport praktisch keine grösseren Audio-Berichte.

5.5. Kirche, Religion, Spiritualität

Wenn immer es um diese Themen geht, folgen die Beanstandungen auf dem Fuss. Regelmässig wird von Freikirchlern kritisiert, sie würden unsachgerecht dargestellt. Das war im Berichtsjahr besonders im Fall «Läderach» so, als über die umstrittene Privatschule in Kaltbrunn mit Missbrauch und Gewalt gegenüber den Schülerinnen und Schüler berichtet worden

war. Gegen «DOK» gingen etliche Beanstandungen ein. Es hätte, so die Kritik, erwähnt werden müssen, dass es sich bei dieser Schule nicht um ein «Paradebeispiel» einer christlichen bzw. freikirchlichen Schule handelt. Zudem sei der Einsatz der Familie Läderach für den «Marsch fürs Läbe» oder gegen die «Ehe für alle» als verwerflich hingestellt worden; dies sei unredlich, einseitig und hetzerisch. Beide Vorwürfe stützte die Ombudsstelle nicht. Im Beitrag war im Zusammenhang mit den Verfehlungen an der Privatschule in Kaltbrunn nie von Freikirchen im Allgemeinen die Rede, die Anschuldigungen waren immer an Personen und/oder die Institution in Kaltbrunn gerichtet. Richtig sei, dass weder Homophobie noch das Engagement für den «Marsch fürs Läbe» in direktem Zusammenhang mit den Geschehnissen an der «Christlichen Schule Linth» standen. Trotzdem dürfe gezeigt werden, wofür Jürg Läderach einstand. Damit werde die Werteorientierung von Jürg Läderach zusätzlich beschrieben und damit auch die Person, die die Geschehnisse an der christlichen Privatschule in Kaltbrunn (mit)verantwortet. Der Zusammenhang zwischen der Person Jürg Läderach, der Homophobie und dem Engagement für den «Marsch fürs Läbe» sei augenfällig.

Viel Aufhebens erhielt das **kleine Kreuz**, das eine Moderatorin von «10vor10» um den Hals trug, das etliche Mal bei der Ombudsstelle beanstandet wurde. Die Aufsicht der Ombudsstelle beschränkt sich aber auf redaktionelle Publikationen. Interne Weisungen und Vorschriften zur Kleidung oder zum Tragen von Schmuck und Symbolen haben keinen Bezug zu den Mindestanforderungen an die Programminhalte gemäss Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Mittlerweile hat SRF die Publizistischen Leitlinien insofern ergänzt, als SRF-Mitarbeitende grundsätzlich auf das Tragen von ideellen, politischen, religiösen und werblichen Symbolen verzichten. Bewilligte Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel in Religionssendungen, digitalen Formaten oder auf sozialen Plattformen.

5.6. Landwirtschaft

Bekanntlich hat die Landwirtschaft eine sehr starke Lobby. Das hat sich auch bei einem «DOK»-Beitrag vom 14. Dezember 2023 gezeigt, überschrieben mit: «Unser täglich Fleisch – Von Gülle, Jobs und Umweltschäden», bei dem es unter anderem um die Überdüngung des Luzerner Baldegger-Sees ging. Bis zum Ablauf der 20-tägigen Beanstandungsfrist erreichten die Ombudsstelle 109 Beanstandungen. Die gegen die «DOK»-Reportage ins Feld geführten Kritikpunkte waren überwiegend dieselben, zu einem grossen Teil wortwörtlich gleich formuliert. Das war nicht zuletzt auf den Aufruf des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands zurückzuführen, durch möglichst viele Beanstandungen dem Unmut der Landwirtschaft Ausdruck zu verleihen. Der Verband stellte ein ausführliches Argumentarium zur Verfügung, das rege benutzt wurde und zu den erwähnten über 100 Beanstandungen führte. 94 Beanstandungen stammten denn auch aus dem Kanton Luzern, deren sechs aus dem angrenzenden Kanton Aargau, dessen Hallwiler-See auch eine zu hohe Phosphor-Konzentration aufweist. Die Redaktion trat in ihrer 20-seitigen Stellungnahme auf jeden einzelnen Punkt ausgiebig ein. Die Ombudsstelle wies in ihrem Schlussbericht unter anderem darauf hin, dass in der «DOK»-Reportage nicht die Landwirtschaft für den zu hohen Phosphor-Gehalt der Seen im

Kanton Luzern verantwortlich gemacht wurde, sondern die Politik: Der sowohl für das Umwelt- als auch das Landwirtschaftsamt zuständige Regierungsrat räumte nämlich ein, dass das Gewässerschutzgesetz nicht umgesetzt wird.

Das **konzertierte und orchestrierte Vorgehen verschiedener Verbände oder Vereine** führt bei den Redaktionen und auch der Ombudsstelle zu erheblicher Mehrarbeit, zumal mittlerweile auch auf speziellen Kanälen der sozialen Medien oder über Whatsapp-Gruppen mit hunderten von Mitgliedern zu Eingaben aufgerufen wird und davon kräftig Gebrauch gemacht wird. Zwar sind die Beanstandungen grösstenteils im gleichen Wortlaut abgefasst – aber bewusst nicht ganz, so dass jede einzelne Eingabe erfasst, geprüft und behandelt werden muss.

5.7. Kommentare

Seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 29. November 2022 ist die Ombudsstelle auch für die Nichtaufschaltung bzw. Löschen von Kommentaren zuständig. Bei Kommentaren nach redaktionellen Beiträgen handle es sich auch um redaktionelle Beiträge, sodass die Löschung bzw. Nichtaufschaltung von Kommentaren ebenfalls ein wertender redaktioneller Beitrag ist.

Zwar gelangen nicht viele betroffene Kommentierende an die Ombudsstelle. Es sind ein paar wenige Einzelne, die dafür umso häufiger eine Beanstandung einreichen, weil ihre Kommentare oft nicht aufgeschaltet werden. Diese SRF-Kunden kommentieren fast täglich mehrmals und deshalb auch zu allen möglichen Themen. Bei der für die Kommentare zuständigen Redaktion kann es bei den täglich hunderten von Kommentaren vorkommen, dass eine Löschung zu Unrecht erfolgt. Der Aufwand, den die Redaktion und auch die Ombudsstelle bei den deshalb eingereichten Beanstandungen hat, ist beispiellos. Die Redaktion könnte es sich einfach machen und die Kommentare dieser bekannten notorischen Kommentatoren immer frei schalten. Das widerspräche allerdings den Prinzipien und der Netiquette. Zudem ärgern sich andere Kommentatoren immer wieder über solche querulatorischen Schreiber und fordern diese regelmässig auf, sich doch nicht mehr zu äussern. Was die Vielkommentatoren erst recht dazu verleitet, sich der Kommentarfunktion zu bedienen und sich über die sie ärgernenden Schreibenden zu beschweren.

5.8. Erheiterndes

Immer wieder erreicht die Ombudsstelle glücklicherweise auch Erheiterndes:

Der «Fall Marco Odermatt»: Ein Beanstander monierte den «Sport-Clip» vom 12. Februar 2023: «Wieso muss in einer Live-Sendung an einem Sonntagmittag, die ich mir mit meinen kleinen Kindern anschau, sogar der Moderator explizit "huere geil" sagen und vom Idol meiner Jungs wiederholen lassen...? Die haben sich beide sofort zu mir umgedreht und mich frägend angeschaut... Dies widerspricht den oben definierten Anforderungen in Bezug auf Grundrechte und Menschenwürde und Schutz Minderjähriger.» Das Fazit der Ombudsstelle: Mit «huere geil» ist im Siegerinterview die aussergewöhnliche Gefühlslage salopp zum Ausdruck gebracht worden. Der Moderator ist sich der unterschiedlichen Wirkung intuitiv bewusst gewesen und hat sich bereits im Voraus für die saloppe Wortwahl entschuldigt: «[...]

Ist das – Entschuldigung für das Wort – aber nicht einfach huere geil, wenn man dies erleben darf?» Dieser Ombudsfall schaffte es sogar in die Medien.

Der Fall «One-night-stand»: Auf dem Instagram-Kanal «SRF Bounce» vom 29. Juni 2023 wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben mit der Wettbewerbsfrage «*Welchen Spruch kannst du an einem Festival und an einem One Night Stand bringen?*» Die Beanstanderin monierte, im Kontext einer Musiksendung und eines Festivals sei eine solche Frage zu Sex «sexualisierend und diskriminierend». Ebenso eine der Wettbewerbsantworten: «*wetsch vorne oder hine ine?*». Bei allem Verständnis für die Irritation wies die Ombudsstelle darauf hin, dass es sich bei «SRF Bounce» um einen Kanal mit einem Angebot handelt, der in erster Linie junge Menschen mit der Vorliebe für urbane Musikrichtungen und die Lebenswelten rundherum ansprechen soll. So werden, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme auch festhielt, bei «SRF Bounce» beispielsweise Themen wie Mode, Trends, Party, aber auch Sex und Drogen rund um das Genre Rap abgedeckt. Die Ombudsstelle stellte denn auch keinen Verstoß gegen das Radio- und Fernsehgesetz fest und ging sogar so weit, die oben aufgeführte Wettbewerbsantwort als ziemlich originell einzustufen.

Der Fall «Es geht nicht ohne SRF»

«Ich wende mich heute mit großem Bedauern an Sie, um meine ernsthafte Besorgnis hinsichtlich der aktuellen Berichterstattung des Schweizerischen Radio und Fernsehens (SRF) zur Bundesratswahl 2023 zum Ausdruck zu bringen....Ich habe feststellen müssen, dass die Berichterstattung in keinem Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. Besonders bedenklich ist dabei der überbordende Umfang und die damit verbundenen Analysen. Es fällt auf, dass die Halbierungsinitiative, die zweifellos eine entscheidende Rolle spielt, denn die zu umfangreiche Berichterstattung suggeriert - es geht nichts ohne das SRF. Als Zuschauer erwarte ich von einem öffentlich-rechtlichen Sender wie dem SRF eine Berichterstattung, die Bevölkerung in angemessener Art und Weise informiert, ohne dabei permanentes Selbstmarketing zu betreiben.»

Der Beanstander hat Recht: Eine so umfassende politische Bildung wie SRF bietet kein anderes Medium in der Schweiz. In diesem Bereich geht tatsächlich «nichts ohne das SRF». Den Dienst an der Demokratie zu schmälern, weil sich nicht die ganze in der Schweiz lebende Bevölkerung für die Wahl ihrer Regierung und ihres Parlaments, also den Vertreterinnen und Vertretern des Volkes Willen, interessiert, wäre verheerend.

SRF hat im Unterschied zu den privaten Medien den «Service public» zu bedienen. Dieser umfasst jene Grundleistungen, die für die Gesellschaft unverzichtbar sind, sich jedoch nicht oder nur unzureichend über den Markt finanzieren lassen. Dazu zählen unter anderem die politische Bildung, die Kultur und die Medien. Den Informationsmedien wie SRF kommt eine unverzichtbare Bedeutung für die Gesellschaft zu. Ohne Informationsmedien kann das demokratische Gemeinwesen nicht funktionieren.

6. Betroffene Kanäle, Sendungen und Beiträge

Tabelle 5: Anteile der Kanäle bezogen auf Sendungen/Publikationen

Kanal	absolut	in Prozent
Radio (Audio)	115	14
Fernsehen (Video)	403	48
Online (Parallelverwertung von Radio und Fernsehen)		
Online 1st	37	4
Online 2nd	48	6
Andere Kanäle (Youtube, Podcasts, Teletext ...)	18	2
Kommentarspalte	25	3
Nicht eingetreten, nicht zuständig oder zurückgezogen	189	23
Zusammen	836	100

6.1. Online-Berichte sind eigenständige Publikationen

Zum ersten Mal unterscheidet die Ombudsstelle zwischen «Online 1st» und «Online 2nd». Mit «Online 1st» bezeichnen wir diejenigen Beanstandungen, die sich explizit auf einen Online-Text beziehen, unabhängig zum dazugehörigen Audio- oder Video-Beitrag. Das ist insofern gerechtfertigt, als die Redaktionen nicht selten den Online-Bericht zu einem originären Audio- oder Video-Beitrag weiterentwickeln und mit neuen Aspekten versehen. Dadurch entsteht aber eine eigenständige Publikation.

So hat etwa die «Tagesschau» am 11. September 2023 über eine neue Variante des Coronavirus berichtet. Dazu wurde ein Online-Bericht gestellt, der die Frage nach dem Schutz der Impfung ins Zentrum des Berichts stellte. Zur Beantwortung der Frage zog die Redaktion eine neue, am 6. September 2023 publizierte Studie der Universität Genf bei, die im Video-Bericht nicht vorgekommen war. Der Beanstander kritisierte, im Artikel würden wichtige Daten und Ergebnisse der Genfer Studie komplett weggelassen. Nach dem Lesen der Studie entstehe ein deutlich anderes Fazit als nach dem Lesen des Artikels.

Die Kritik implizierte, dass die Genfer-Studie Anlass für den Online-Bericht gewesen sei. Die Redaktion verneinte dies. Der aktuelle Anlass für den Online-Bericht und die Fragestellung sei die angepasste Impfpflicht vom BAG gewesen. Die Erklärung war nachvollziehbar, folgte der Online-Bericht doch auf die Berichterstattung über die angepassten Impfpflichten des Bundes in der «Tagesschau» und schloss der Artikel mit der «Verantwortlichkeit» der Tagesschau: «Tagesschau, 11.9.23, 19:30».

Die Berichterstattung im Video/Audio und die Online-Berichte sind zwar inhaltlich in der Regel miteinander verknüpft, sie gelten aber als je eigenständige Berichte. Die Ombudsstelle begutachtet sie dementsprechend unabhängig voneinander.

Aus demselben Grund kann bei einer ergänzenden Online-Berichterstattung auch nicht auf den Hauptbeitrag bei Video oder Audio verwiesen werden. Es ging um «50 Jahre nach Pinochets Putsch», über die im Fernsehen berichtet wurde. Dabei blieb die unrühmliche Rolle der USA unerwähnt, was ein Beanstander kritisierte. Die Redaktion schrieb in ihrer Stellungnahme, der Moderator habe am Ende des Video-Beitrags auf SRF News und die SRF App hingewiesen. Auf diesen Kanälen wird die Beeinflussung durch die USA erwähnt. «Lineares TV» und Online-Berichte sind aber als selbstständige Formate zu begutachten. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass sowohl der Video- als auch der Online-Bericht angeschaut bzw. gelesen wird.

6.2. Verschriftlichung von Video- und Audio-Beiträgen auf Online

In den meisten Fällen werden die Video- und Audio-Beiträge in Online-Texten ohne Ergänzungen zusammengefasst. Weil die Redaktionen nicht identisch sind, kommt es ab und an zu Fehlern, die meinungsverfälschend sind. So wurde beispielsweise in einem Audio-Beitrag gesagt, *«Ausser den SVP-Wählern, den Regierungsmisstrauischen und den Menschen mit tiefer Schulbildung hätten sämtliche andere Gruppen ein Ja in die Urne gelegt.»* Im Online-Bericht hiess es dann: *«Weniger gebildet.»* Das verstösst gegen das Sachgerechtigkeitsgebot.

7. Beschwerden bei der UBI

Im Berichtsjahr sind 28 Beschwerden bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) eingereicht worden. 19 der eingereichten Beschwerden betreffen Sendungen aus dem Berichtsjahr 2023.

Tabelle 6: Beschwerden bei der UBI

Befund zu Beanstandungen	Zahl der Fälle
2023 eingegangene Beschwerden	28
<ul style="list-style-type: none"> • davon Sendungen 2022 betreffend • davon Sendungen 2023 betreffend 	<p>9</p> <p>19</p>
2023 behandelte Beschwerden	24
<ul style="list-style-type: none"> • davon Sendungen 2022 betreffend 	16
nicht eingetreten	3
abgewiesen	11
gutgeheissen	2
Rückzug	0
<ul style="list-style-type: none"> • davon Sendungen 2023 betreffend 	8
nicht eingetreten	4
abgewiesen	4
gutgeheissen	4
Rückzug	0
<ul style="list-style-type: none"> • noch hängig • sistiert 	<p>12</p> <p>2</p>

Bei den vier Beanstandungen aus dem Jahre 2023, die an die UBI weitergezogen und von dieser gutgeheissen wurden, handelt es sich um zwei Beanstandungen wegen der ungerichtfertigten Sperrung von Kommentaren. Warum das nicht erstaunlich ist, wurde unter Kapitel 5.7 erörtert.

Die zweite Gutheissung ging auf einen Facebook-Eintrag in der Playlist «Die 90er Jahre» zurück, den SRF Archiv im April 2023 ausgestrahlt hatte. Das Video umfasste Teile des Interviews der Moderatorin mit der Schauspielerin Sharon Stone aus einer Sendung vom März 1996. Eine kritische Frage der Moderatorin und die Antwort von Stone wurden im Facebook-Post verkürzt wiedergegeben und kamen gemäss Einschätzung der Ombudsstelle einer Verletzung des RTVG gleich. Die UBI kam zu einem anderen Schluss.

Ebenfalls gutgeheissen hat die UBI eine Beschwerde gegen einen im Mai 2023 publizierten Online-Artikel zu einem Schulversuch mit Sonderschulklassen an Regelschulen im Kanton Luzern. Die Ombudsstelle hatte die Beanstandung abgewiesen, weil der beanstandete und

dann an die UBI weitergezogene SRF-Beitrag insofern korrekt gewesen war, als der Ombudsstelle ein von der Redaktion schon korrigierter Beitrag vorlag. In der unkorrigierten Version des Beitrags war das Verhalten der Kinder mit Sonderschulbedarf im Titel mit teilweise drastischen Worten beschrieben worden.

Die Ombudsstelle hat immer die Originalversion zu begutachten. Wenn sie allerdings keine Kenntnis von nachträglichen Korrekturen seitens der Redaktion hat, stützt sie sich auf die ihr vorliegende Version. Als Mangel taxierte die UBI denn auch zu Recht die fehlende Transparenz hinsichtlich der Änderungen. Abgewiesen hat die UBI die Beschwerde gegen eine angepasste Version desselben Artikels vom 24. Mai 2023. In der angepassten Version sei auch über die Gründe für die Verhaltensauffälligkeiten berichtet worden.

8. Wechsel bei der Ombudsstelle

Esther Girsberger und Kurt Schöbi führen die Ombudsstelle seit 1. März 2020 in Co-Leitung. Diese Arbeitsteilung war ein Novum, hat sich aber ausgezeichnet bewährt. Die Amtszeit der beiden Ombudsleute läuft Ende Februar 2024 ab. Kurt Schöbi hat sich entschieden, keine zweite Amtszeit in Angriff zu nehmen. Die Einschränkungen auf den Alltag sind durch die täglich eintreffenden Beanstandungen und die Fristen, die eingehalten werden müssen, zu gross. Per 1. März hat der Publikumsrat den Juristen, ehemaligen Aargauer Regierungsrat und Nationalrat Urs Hofmann als Nachfolger gewählt. Er wird das Amt zusammen mit Esther Girsberger weiterhin im bewährten Format der Co-Leitung ausüben.

9. Schlusswort

Seit Einreichung der Initiative «200 Franken sind genug» und der Antwort des Bundesrats, die Haushaltabgabe schrittweise von 335 auf 300 Franken jährlich zu senken, enden sehr viele Beanstandungen mit dem Schlusssatz: *«Wir wissen schon, wie wir dann abzustimmen haben.»* Bei vielen dieser Eingaben ist offensichtlich, dass die Meinung gemacht ist und die Ablehnung gegenüber dem «staatlichen Sender» nicht wirklich mit dem Inhalt der redaktionellen Sendungen zu tun hat. Es braucht manchmal sowohl seitens der Redaktionen als auch seitens der Ombudsstelle etwas Überwindung, solche Kritiken ausführlich, freundlich und objektiv zu beantworten, indem man auf die beanstandete Sendung trotz der wenig fundierten Kritik in einer sorgfältigen Analyse seitens der Redaktion und der Ombudsstelle eingeht.

Weil diese Analyse sorgfältig erfolgt, ist der kleine Prozentsatz der gutgeheissenen Beanstandungen kein Feigenblatt. Die Arbeit der Redaktionen ist beeindruckend. Auch wenn die Ombudsstelle die Beiträge ab und zu anders gewichtet oder auch eine andere Themenwahl begrüssen würde – die Programmfreiheit ist ein hohes Gut, wie das Bundesgericht wiederholt betont hat. Die Programmautonomie der Veranstalter darf nur zur Durchsetzung besonders wichtiger, grundrechtlicher Ansprüche beschränkt werden.